

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen
über den Erlass eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides
mit Bezug zur Industrieemissions-Richtlinie**

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der **Tubex GmbH, Fabrikstraße 1, 72414 Rangendingen** mit Bescheid vom 23.03.2016, Az.: 54.3/Tubex/Imm./8823.12-1/Änderung Lackeinsatz eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Aerosoldosen insbesondere durch die Erhöhung des eingesetzten lösemittelhaltigen Lackes an den Lackierkomponenten der Dosenlinien von 50 auf bis zu 75 kg/h und von 190 auf bis zu 550 t/a erteilt.

In der Folge werden nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG auf den nachfolgenden Seiten der Genehmigungsbescheid und das für die Anlage maßgebliche BVT¹-Merkblatt (siehe Bescheid-Abschnitt 3.2.11) dauerhaft (bis zum Wegfall des rechtlichen Grundes) im Internet öffentlich bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

Tübingen, den 15.06.2016

Abteilung 5 - Umwelt, Referat 51 - Recht und Verwaltung

¹ Beste verfügbare Technik



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Tubex GmbH
Fabrikstraße 1
72414 Rangendingen

Tübingen	23.03.2016
Name	■ (nicht veröffentlicht) ■ (nicht veröffentlicht)
Durchwahl	07071 757-■ (nicht veröffentlicht) 07371 187-■ (nicht veröffentlicht)
Aktenzeichen	54.3/Tubex/Imm./8823.12-1/ Änderung Lackeinsatz (Bitte bei Antwort angeben)

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

des Regierungspräsidiums Tübingen
vom 23.03.2016

Az.: 54.3/Tubex/Imm./8823.12-1/Änderung Lackeinsatz

Anlagen Antragsfertigung bestehend aus Ordner 1 und 2 (im Einzelnen siehe
Abschnitt 5 - Anhang A) – 1fach, gesiegelt

Vorlage für Jahresbericht – 1fach

INHALTSVERZEICHNIS:

1	ENTSCHEIDUNG	4
1.1	GENEHMIGUNG	4
1.1.1	<i>Erteilung und Feststellung</i>	4
1.1.2	<i>Bestandteil der Genehmigung - maßgebende Unterlagen</i>	4
1.1.3	<i>Einschränkungen (Grenzwerte)</i>	5
1.1.3.1	Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO)	5
1.1.3.2	Gefasste, nichtbehandelte Emissionsquellen	5
1.1.3.3	Innenlack-Spritzkabinen	6
1.1.3.4	Diffuse Emissionen	6
1.1.4	<i>Vorbehalt</i>	6
1.2	GEBÜHREN	6
2	NEBENBESTIMMUNGEN	7
2.1	ALLGEMEIN	7
2.1.1	<i>Anzeige Stoffeinsatz</i>	7
2.1.2	<i>Anzeige Dosenlinie</i>	7
2.1.3	<i>Zubau 12. Dosenlinie</i>	7
2.1.4	<i>Immissionsschutzbeauftragter</i>	7
2.1.5	<i>Jahresbericht</i>	7
2.2	LUFTEMISSIONEN	8
2.2.1	<i>Installation kontinuierliche Messeinrichtung</i>	8
2.2.2	<i>Dokumentation Gesamtkohlenstoffkonzentration</i>	8
2.2.3	<i>Dokumentation Lösemiteileinsatz</i>	8
2.2.4	<i>Wartung Gewebefilter</i>	8
2.2.5	<i>Dokumentation Parameter RTO</i>	8
2.2.6	<i>Einrichtung Messplätze</i>	8
2.2.7	<i>Einzelmessungen</i>	9
2.2.8	<i>Ermittlung Gesamtkohlenstoffkonzentration</i>	9
2.2.9	<i>Abnahmemessung diffuse Emissionen</i>	9
2.2.10	<i>Wiederkehrende Messungen</i>	9
2.2.11	<i>Messzeiten</i>	10
2.2.12	<i>Übermittlung von Daten an die Messstelle</i>	10
2.2.13	<i>Messbericht</i>	10
2.2.14	<i>Messplanung</i>	10
2.2.15	<i>Wartung RTO</i>	10
2.2.16	<i>Bypassbetrieb RTO</i>	10
2.2.17	<i>Störungen RTO</i>	10
2.2.18	<i>Lösemittelbilanz</i>	11
2.2.19	<i>Substitution kanzerogener Stoffe</i>	11
2.2.20	<i>Betriebsanweisung Lackumstellung</i>	11
2.2.21	<i>Lagern und Transport von Lösemitteln</i>	11
2.2.22	<i>Fördern und Umfüllen von Lösemitteln</i>	11
2.2.23	<i>Verdichtung von Stoffen</i>	12
2.2.24	<i>Flanschverbindungen</i>	12
2.2.25	<i>Dichtsysteme</i>	12
2.3	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN	12
2.4	LÄRMEMISSIONEN	12
2.5	LÄRMABNAHMEMESSUNG	13
2.6	ARBEITSSCHUTZ	13
2.6.1	<i>Arbeitsplatzgrenzwerte</i>	13
2.6.1.1	Gasförmige Stoffe / Aerosole	13
2.6.1.2	Stäube	13
2.6.2	<i>Arbeitsplatzmessungen</i>	14

2.6.3	<i>Absaugung / Umluftführung / Lüftungsanlage</i>	14
3	BEGRÜNDUNG	15
3.1	SACHVERHALT	15
3.1.1	<i>Ausgangslage</i>	15
3.1.2	<i>Änderungsvorhaben</i>	15
3.1.3	<i>Antrag</i>	15
3.2	RECHTLICHE WÜRDIGUNG	16
3.2.1	<i>Genehmigungserfordernis</i>	16
3.2.2	<i>Zuständigkeit</i>	16
3.2.3	<i>Verfahrensart</i>	16
3.2.4	<i>Genehmigungsverfahren</i>	16
3.2.5	<i>Antrag</i>	16
3.2.6	<i>Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	16
3.2.6.1	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens	17
3.2.6.2	Öffentliche Auslegung der Unterlagen	17
3.2.6.3	Einwendungsfrist	17
3.2.6.4	Einwendungen	17
3.2.6.5	Wegfall Erörterungstermin	17
3.2.7	<i>Beteiligung anderer Behörden</i>	18
3.2.8	<i>Entscheidungsgründe</i>	18
3.2.9	<i>Umweltprüfung nach UVPG</i>	19
3.2.10	<i>Ausgangszustandsbericht</i>	19
3.2.11	<i>Berücksichtigung des einschlägigen BVT Merkblattes</i>	20
3.2.12	<i>Nebenbestimmungen</i>	20
3.2.13	<i>Gebühren und Auslagen</i>	22
4	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	22
5	ANHANG A - UNTERLAGEN	23
6	ANHANG B – ZITIERT VORSCHRIFTEN	29
7	ANHANG C – HINWEISE	31
7.1	KLAGE BEIM VERWALTUNGSGERICHT	31
7.2	KONZENTRATIONSWIRKUNG	31
7.3	ZAHLUNGSHINWEISE	31
7.4	EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENT	31
7.5	RISIKOBEZOGENES MAßNAHMENKONZEPT	31
7.6	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG UND AUSLEGUNG DES BESCHIDES	32

FACHTECHNISCHE ABKÜRZUNGEN/MASSEINHEITEN:

kg	=	Kilogramm
t	=	Tonnen
a	=	Jahr
h	=	Stunden
kg/h	=	Kilogramm je Stunde
t/a	=	Tonnen je Jahr
m ³	=	Kubikmeter
Nm ³ /h	=	Normkubikmeter je Stunde
mg/m ³	=	Milligramm je Kubikmeter
%	=	Prozent
kPa-l/(s·m)	=	Maß für die aus einem Körper austretenden Volumen- oder Masse-Einheiten
mg C/m ³	=	Milligramm Kohlenstoff je Kubikmeter

1 Entscheidung

1.1 Genehmigung

1.1.1 Erteilung und Feststellung

Das Regierungspräsidium Tübingen - im Folgenden Genehmigungsbehörde - erteilt hiermit der Tubex GmbH, Fabrikstraße 1, 72414 Rangendingen - im Folgenden Antragstellerin - unter den in Abschnitt 2 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Aluminium-Aerosoldosen am oben genannten Standort insbesondere durch die Erhöhung des eingesetzten lösemittelhaltigen Lackes an den Lackierkomponenten der Dosenlinien von 50 auf bis zu 75 kg/h und von 190 auf bis zu 550 t/a.

Die bestehende, 11 Dosenlinien umfassende Anlage zur Herstellung von Aluminium-Aerosoldosen wird mit den in den Antragsunterlagen dargestellten Maschinenkomponenten als genehmigt festgestellt. Der Zubau einer weiteren Dosenlinie auf dann 12 Dosenlinien im Rahmen des vorstehenden Änderungsvorhabens wird hiermit genehmigt.

Es wird festgestellt, dass zu der o. a. Anlage folgende Nebeneinrichtungen gehören:

- Lagerhalle Fertigprodukte (Aerosoldosen),
- Gefahrstofflager 72 m³ zur Lagerung von Lacken und Lösemitteln,
- Zentrale Abluftbehandlungsanlage (RTO), 60.000 Nm³/h,
- Lack- und Abfalllager UG, 10 m³.

Soweit Regelungen dieser Genehmigung Regelungen bestehender Genehmigungen berühren, gehen die Regelungen dieser Genehmigung den Regelungen bestehender Genehmigungen vor.

1.1.2 Bestandteil der Genehmigung - maßgebende Unterlagen

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Ausführung des Vorhabens (Errichtung und Betrieb) zu beachten, soweit in den Abschnitten 1.1 und 2 dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

1.1.3 Einschränkungen (Grenzwerte)

Vorbemerkung zu den Abschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.3:

Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten.

1.1.3.1 Regenerative Thermische Oxidationsanlage (RTO)

Folgende Massenkonzentrationen dürfen in der Abluft der Emissionsquelle E5.1 (zentrale Abgasbehandlungsanlage) nicht überschritten werden (Halbstundenmittelwerte):

<u>Emissionen:</u>	<u>Massenkonzentration:</u>	
- Gesamtkohlenstoff	20	mg/m ³
- Kohlenmonoxid Abluftreinigungsbetrieb	0,10	g/m ³
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10	g/m ³
- flüchtige organische Verbindungen (VOC) die nach § 20 Absatz 4 GefStoffV als Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsverändernden Wirkung bekannt gegeben worden sind, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen	1	mg/m ³

1.1.3.2 Gefasste, nichtbehandelte Emissionsquellen

Folgende Massenkonzentrationen dürfen in der Abluft der Emissionsquellen Ex. 1, 2, 7, 9 und 12 aller 12 Linien, jedoch ohne Linie 11 nicht überschritten werden (Halbstundenmittelwerte):

<u>Emissionen:</u>	<u>Massenkonzentration:</u>	
- flüchtige organische Verbindungen (VOC), die nach § 20 Absatz 4 der GefStoffV als Stoffe mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsverändernden Wirkung bekannt gegeben worden sind, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Verbindungen	1	mg/m ³

- flüchtige organische Verbindungen (VOC), denen die R-Sätze R 40 oder R 68 oder die Gefahrenhinweise H341 oder H351 zugeordnet sind, oder der Klasse 1 der TA Luft zuzuordnen sind, auch wenn mehrere dieser Verbindungen vorhanden sind 20 mg/m³

1.1.3.3 Innenlack-Spritzkabinen

Folgende Massenkonzentrationen dürfen an den Innenlack-Spritzkabinen (bei Lackierung mit Pulverlacken) Ex. 3 aller 12 Linien nicht überschritten werden:

Emissionen:

Massenkonzentration:

- Staub (nach TA Luft Nummer 5.4.5.1) 3 mg/m³

1.1.3.4 Diffuse Emissionen

Die diffusen Emissionen aller Tätigkeiten dürfen 20 % der eingesetzten Lösemittel (Lösemittelverbrauch in t/a) nicht überschreiten. Flüchtige, organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen.

1.1.4 Vorbehalt

Die Anforderungen an Arbeitsplatzgrenzwerte in Abschnitt 2.6.1.1 können nachträglich in Abhängigkeit der eingesetzten Stoffe jederzeit angepasst werden.

1.2 Gebühren



(nicht veröffentlicht)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Anzeige Stoffeinsatz

Jeder Austausch bzw. jede Substitution oder auch zusätzlicher Einsatzstoff ist der Genehmigungsbehörde vor dem Einsatz anzuzeigen.

2.1.2 Anzeige Dosenlinie

Der Austausch einzelner Maschinenkomponenten (insbesondere Pressen, Beschichten, Waschen, Lackieren, Einbrennen, Drucken, Trocknen, Formen) an den Dosenlinien ist der Genehmigungsbehörde nach § 15 Absatz 1 BImSchG unter Vorlage einer aktualisierten Aufstellung der „Linienkenndaten (siehe Abschnitt 5 Ziffer .95) anzuzeigen.

2.1.3 Zubau 12. Dosenlinie

Die Inbetriebnahme der Dosenlinie auf dem Linienstandort 12 ist der Genehmigungsbehörde unter Vorlage einer aktualisierten Aufstellung der „Linienkenndaten (siehe Abschnitt 5 Ziffer .95) unverzüglich anzuzeigen.

2.1.4 Immissionsschutzbeauftragter

Es ist ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz zu bestellen, der die Fachkunde gemäß § 7 der 5. BImSchV besitzt.

2.1.5 Jahresbericht

Es ist ein Jahresbericht nach den Anforderungen des § 31 BImSchG über bestimmte Berichtsthemen (z. B. Lösemittelbilanz, Lärm- und Emissionsmessberichte, PRTR-Berichtspflicht) zu erstellen. Eine Vorlage für den Jahresbericht befindet sich in der Anlage. Darin sind die Basisdaten der IE-Anlage bereits ausgefüllt. Die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden Berichte sind mit der Anmerkung „liegt der Behörde bereits vor“ zu kennzeichnen. Der Jahresbericht ist erstmalig am 31.03.2017 für das Jahr 2016 und anschließend jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

2.2 Luftemissionen

2.2.1 Installation kontinuierliche Messeinrichtung

Die Antragstellerin hat im Rohgasstrang (Abluft aller 12 Linien) vor der RTO eine Messeinrichtung zu installieren, mit welcher die Konzentration des Gesamtkohlenstoffs kontinuierlich ermittelt werden kann. Der Messplatz für diese Rohgasmesseinrichtung ist entsprechend den Empfehlungen DIN EN 15259 (siehe Abschnitt 2.2.6) einzurichten. Er ist zusammen mit einem nach § 29 BImSchG zugelassenen Messinstitut festzulegen. Die Art der vorgesehenen Messeinrichtung bedarf vor Installation der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

2.2.2 Dokumentation Gesamtkohlenstoffkonzentration

Die kontinuierlich ermittelte Gesamtkohlenstoffkonzentration ist in mg VOC/Zeiteinheit umzurechnen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

2.2.3 Dokumentation Lösemiteleinsatz

Die jährlich eingesetzten Lösemittelmengen sind anhand der Einkaufslisten zu belegen.

2.2.4 Wartung Gewebefilter

Der zur Behandlung der Abluft aus der Pulverlackierung verwendete Gewebefilter ist regelmäßigen Wartungen zu unterziehen. Hierüber sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

2.2.5 Dokumentation Parameter RTO

Die überwachten Parameter der RTO wie Flammenüberwachung und Feuerraumtemperatur sind zu dokumentieren (elektronisch oder mittels Schreiber). Die erfassten Daten/Verläufe sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.2.6 Einrichtung Messplätze

An den Emissionsquellen sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Empfehlungen DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht- (Ausgabe Januar 2008) einzurichten.

Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

2.2.7 Einzelmessungen

Die Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Abschnitte 1.1.3.1 bis 1.1.3.4 ist frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messgutachten einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Messungen sollen bei Betriebsbedingungen durchgeführt werden, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.²

2.2.8 Ermittlung Gesamtkohlenstoffkonzentration

Bei der Emissionsmessung nach Abschnitt 1.1.3.1 ist vor der RTO (Gesamtrohgas aller Linien) die Konzentration des Gesamtkohlenstoffs zu bestimmen. Die ermittelte Gesamtkohlenstoffkonzentration ist in VOC-Konzentrationen umzurechnen.

2.2.9 Abnahmemessung diffuse Emissionen

Die Einhaltung des Grenzwertes für diffuse Emissionen ist in Form einer Abnahmemessung zu belegen. Die Abnahmemessung hat analog der im November 2014 durchgeführten 72 h-Messung zu erfolgen. Dabei hat die Erfassung der während des Messzeitraumes eingesetzten Lösemittelmenge ebenfalls von einem zugelassenen Messinstitut zu erfolgen. Das zum Einsatz kommende Messverfahren zur Erfassung der eingesetzten Lösemittelmenge ist dabei vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.2.10 Wiederkehrende Messungen

Die Emissionsmessungen an den gefassten, behandelten Quellen, sowie an den gefassten unbehandelten Quellen sind wiederkehrend alle 3 Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen.

² Ein Verzeichnis der zugelassenen Stellen ist im Internet über www.luis-bb.de/resymesa/ModulStelleStart.aspx?M=4 abrufbar.

2.2.11 Messzeiten

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

2.2.12 Übermittlung von Daten an die Messstelle

Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.

2.2.13 Messbericht

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Ausfertigung des Berichtes der Genehmigungsbehörde zu übersenden.

2.2.14 Messplanung

Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, der Genehmigungsbehörde den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Messung vorzulegen.

2.2.15 Wartung RTO

Die RTO ist mindestens einmal jährlich durch den Hersteller oder eine Fachfirma überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Prüfbuch festzuhalten.

2.2.16 Bypassbetrieb RTO

Eine Störung der Abgasreinigungsanlage mit Abführung der Abgase ohne Abreinigung (Bypass) ist der Genehmigungsbehörde spätestens an dem auf das Auftreten der Störung folgenden Werktag telefonisch oder per Email mitzuteilen. Der Betreiber hat unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen.

2.2.17 Störungen RTO

Störungen an der RTO sind schriftlich festzuhalten. Aus den Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Ursache, Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Folgen der Störung nach innen und außen,
- ausgetretene Schadstoffmengen (gegebenenfalls Schätzung) und

- alle eingeleiteten Maßnahmen.

2.2.18 Lösemittelbilanz

Die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für diffuse Emissionen ist einmal im Kalenderjahr durch eine Lösemittelbilanz zu belegen. Über die Ergebnisse der Lösemittelbilanz ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde jährlich vorzulegen. Als Datengrundlage sind die nach Abschnitt 2.2.1 kontinuierlich ermittelte Rohgaskonzentration (in kg VOC/a) und der nach Abschnitt 2.2.3 ermittelte jährliche Lösemiteleinsatz zu verwenden.

2.2.19 Substitution kanzerogener Stoffe

Kanzerogene Einsatzstoffe nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) und b) und Nummer 2 der 31. BImSchV sind in kürzest möglicher Frist so weit wie möglich zu ersetzen. Über den Fortschritt der Maßnahmen zur Substitution dieser Stoffe ist der Genehmigungsbehörde halbjährlich schriftlich zu berichten.

2.2.20 Betriebsanweisung Lackumstellung

Es ist eine Betriebsanweisung für die Umstellung von lösemittelfreie (Pulverlacke) auf lösemittelhaltige Innenlacke zu erstellen, die eine sichere und zeitnahe Umstellung der Abluftführung von Abführung über Dach (Pulverlacke) auf Abführung über RTO gewährleistet.

2.2.21 Lagern und Transport von Lösemitteln

Gebinde, Vorratsgefäße, Zwischengefäße, Arbeitsbehälter, Behälter mit Materialien beziehungsweise Abfällen (zum Beispiel Reinigungsmittel, gebrauchte Putzlappen), die organische Lösemittel enthalten, sind geschlossen aufzubewahren und zu transportieren. Vor Ort ist ein Vorrat an Saugmaterialien in ausreichender Menge vorzuhalten, die beim eventuellen Verschütten von Lösemitteln einzusetzen sind. Das gesammelte Material ist bis zum Abtransport bzw. bis zur Reinigung in geschlossenen Behältern aufzubewahren.

2.2.22 Fördern und Umfüllen von Lösemitteln

Beim Fördern und Umfüllen der flüssigen organischen Stoffe sind technisch dichte Pumpen zu verwenden, zum Beispiel Spaltrohrmotorpumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtungen und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen.

2.2.23 Verdichtung von Stoffen

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden.

2.2.24 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur verwendet werden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) zu verwenden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa·l/(s·m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.2.25 Dichtsysteme

Bei den Absperrorganen sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Das Gefahrstofflager (72 m³, Lacke Lösungsmittel, Maschinenöle) ist nach § 6 VAwS in die Gefährdungsstufe C einzustufen. Somit ist das Lager wiederkehrend alle 5 Jahre von einem nach § 22 VAwS zugelassenen Sachverständigen nach § 23 VAwS zu überprüfen.

2.4 Lärmemissionen

Die im Lärmminderungskonzept (siehe Abschnitt 5 Ziffer .47) unter Nummer 9.1 genannten Maßnahmen sind umgehend umzusetzen.

2.5 Lärmabnahmemessung

Die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte an den maßgeblichen 4 Immissionsorten (Göhrenstraße 25, Donaustraße 2, Donaustraße 6, Freifeldpunkt Gewerbegebiet „Hitzenried“) ist durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Linie 12 messtechnisch zu belegen. Eine Ausfertigung des Berichtes ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu übersenden.

Die Abnahmemessung darf nicht vom Ersteller der schalltechnischen Untersuchung und Lärmminderungskonzeptes erfolgen.

2.6 Arbeitsschutz

2.6.1 Arbeitsplatzgrenzwerte

2.6.1.1 Gasförmige Stoffe / Aerosole

Nachfolgende Arbeitsplatzgrenzwerte werden festgesetzt:

<u>Stoffe nach KMR Liste des IFA der DGUV (Stand: Juli 2015):</u>	<u>Grenzwert in mg/m³</u>
- N-Methyl-2-pyrrolidon (NMP)	82
- Formaldehyd	0,37
- Naphtalin (Einatembare Fraktion)	0,5
- Dinatriumtetraboratdecahydrat	0,5
- Phenol	8
- Bisphenol A	5

2.6.1.2 Stäube

Nachfolgende Arbeitsplatzgrenzwerte sind einzuhalten:

<u>Stäube:</u>	<u>Grenzwert in mg/m³</u>
- alveolengängige Stäube (A-Fraktion)	1,25
- einatembare Stäube (E-Fraktion)	10

2.6.2 Arbeitsplatzmessungen

Die Einhaltung der festgesetzten Arbeitsplatzgrenzwerte ist durch eine Arbeitsplatzmessung erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlagen zu belegen. Die Messung hat durch ein hierfür geeignetes sowie fachkundiges Messinstitut zu erfolgen (§ 7 Absatz 10 GefStoffV). Die Messergebnisse sind der Genehmigungsbehörde binnen 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides vorzulegen.

Soll die unter Abschnitt 2.6.3 genannte Umluftführung genutzt werden, so ist diese ebenfalls in die Messung einzubeziehen. Die Parameter der Messung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.6.3 Absaugung / Umluftführung / Lüftungsanlage

Die Absaugung der Arbeitsplätze hat über ein geeignetes Abluftsystem zu erfolgen. Hierbei ist ein ausreichender Luftwechsel sicherzustellen. Die Abluft ist ins Freie beziehungsweise zuvor, falls notwendig, über die Abluftbehandlungsanlage zu führen. Ein Ausfall der Lüftungsanlage/Abluftanlage muss mittels Alarmsystems (akustisch und/oder optisch) angezeigt werden.

Wartungen und Prüfungen der Lüftungsanlage haben durch eine befähigtes Fachunternehmen beziehungsweise den Anlagenhersteller zu erfolgen und sind zu dokumentieren. Hierbei sind insbesondere die Einrichtungen zur Umluftführung einzubeziehen. Die Prüf- beziehungsweise Wartungsintervalle sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln.

Eine Umluftführung der gereinigten Abluft ist, falls darin KMR-Stoffe zu erwarten sind, nach den Maßgaben des §10 Absatz 5 GefStoffV, nicht zulässig. Frischluftansaugung sowie Abluftausblasung sind so herzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Luftströme und somit zu einer Aufkonzentration an den entsprechenden Arbeitsplätzen kommen kann.

Ist sichergestellt, dass in Teilströmen der Abluft keine KMR-Stoffe enthalten sind, so können diese Teilströme nach Reinigung mittels geeigneter Filtersysteme wieder über eine Umluftführung rückgeführt werden. Eine Fehlfunktion beziehungsweise ein Filterbruch der Umluftführung sind mittels eines Alarmsystems (akustisch und/oder optisch) anzuzeigen; die Rückführung muss hierbei automatisch eingestellt werden.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Ausgangslage

Die Antragstellerin produziert in ihrem Werk im Industriegebiet „Hitzenried“ (Flurstück-Nummer 1880, Gemarkung Rangendingen) Aluminium-Aerosoldosen („Sprühdosen“) für internationale Unternehmen der Kosmetik-, Technik- und Lebensmittelbranche.

Die Produktionsanlage besteht im Kern aus Dosenlinien, in denen aus Rohlingen im Kaltfließpressverfahren Dosen hergestellt, lackiert und bedruckt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Erstgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer aus 8 Dosenlinien bestehenden Anlage zur Herstellung von Dosen einschließlich Lackierung, Trocknung und Absaugung erhielt die Antragstellerin vom Landratsamt Zollernalbkreis mit Bescheid vom 29.07.2003, Az.: 301 WS/lu. Mit Änderungs-genehmigung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 29.09.2009, Az.: 303 - B-L106.111 wurde eine Erhöhung auf den bis heute gültigen Lösemiteleinsatz von 50 kg/h bzw. 190 t/a zugelassen. Bestandteil der Genehmigung waren darüber hinaus zwei weitere Dosenlinien und die Errichtung und der Betrieb einer thermisch-regenerativen Abgasreinigungsanlage (TRA). Die 11. Dosenlinie wird auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Anzeige vom 05.12.2011 errichtet und betrieben (vergleiche Entscheidung des LRA Zollernalbkreis vom 21.12.2011, Az.: 303 – B-L – 106.119).

3.1.2 Änderungsvorhaben

Im Zuge der Ausweitung der Produktionskapazitäten soll der Einsatz an lösemittelhaltigem Lack von 50 kg/h auf bis zu 75 kg/h und von 190 t/a auf bis zu 550 t/a anwachsen. Die Anlagenleistung soll sich auf bis zu 500 Millionen Dosen je Jahr erhöhen und auf nunmehr 12 Dosen-Linien produziert werden.

3.1.3 Antrag

Für das Änderungsvorhaben hat die Antragstellerin am 18.03.2015 bei der Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigung eingereicht.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Genehmigungserfordernis

Die beabsichtigte Erhöhung des lösemittelhaltigen Lackeinsatzes von 50 auf bis zu 75 kg/h und insbesondere von 190 auf bis zu 550 t/a bedarf zwingend einer Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der 4. BImSchV und der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs hierzu.

3.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ImSchZuVO in Verbindung mit der Kennzeichnung „E“ in der Spalte c der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV sowie §§ 11 – 13 LVG und § 3 LVwVfG ist das Regierungspräsidium Tübingen die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.

3.2.3 Verfahrensart

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der 9. BImSchV in Verbindung mit der Kennzeichnung „G“ in der Spalte c der Nummer 5.1.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

3.2.4 Genehmigungsverfahren

3.2.5 Antrag

Die Genehmigungsbehörde hat nach Einreichung des Antrags am 18.03.2015 das erforderliche förmliche Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die miteingereichten Antragsunterlagen wurden in Folge der Vollständigkeitsprüfung und der materiell-rechtlichen Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mehrfach, zuletzt am 26.02.2016 ergänzt. Am 06.11.2015 hat die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin die Vollständigkeit der Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG bestätigt und die Öffentlichkeitsbeteiligung eingeleitet.

3.2.6 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Zuge der Antragsergänzung am 18.05.2015 hat das mit der Erstellung des Antrags beauftragte Fachbüro darüber informiert, dass eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form eines Besuchs durch den Gemeinderat erfolgte und auf am 30.04.2015 im Amtsblatt und Tageszeitung erschienene Presseartikel verwiesen. Die Genehmigungsbehörde hat dies zur Kenntnis und zu den Verfahrensakten genommen.

3.2.6.1 Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 2 der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte demgemäß am 20.11.2015 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg und vom 16.11.2015 bis 18.01.2016 auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde und darüber hinaus am 20.11.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen. Alle Bekanntmachungen enthielten die nach § 10 Absatz 4 BImSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der 9. BImSchV erforderlichen Hinweise und Angaben.

3.2.6.2 Öffentliche Auslegung der Unterlagen

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen waren gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 der 9. BImSchV während der Dienststunden (übliche Öffnungs-/Sprechzeiten) vom 30.11.2015 bis 29.12.2015 (jeweils einschließlich) bei der Gemeinde Rangendingen, Schulstraße 8 (Rathaus), 72414 Rangendingen, Zimmer 11 (1. OG) und bei der Genehmigungsbehörde, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, Zimmer N 253 zur Einsicht ausgelegt.

3.2.6.3 Einwendungsfrist

Die Einwendungsfrist begann am 30.11.2015 und endete am 12.01.2016 (jeweils einschließlich).

3.2.6.4 Einwendungen

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

3.2.6.5 Wegfall Erörterungstermin

Der in der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens anberaumte Erörterungstermin am 02.02.2016 wurde gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV aufgehoben. Die Aufhebung wurde gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Wegfalls erfolgte ab dem 22.01.2016 auf der Internet-Homepage der Genehmigungsbehörde und am 29.01.2016 im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen.

3.2.7 Beteiligung anderer Behörden

Im Rahmen der Beteiligung anderer Behörden im Sinne des § 11 der 9. BImSchV wurden die Gemeinde Rangendingen (Belegenheitsgemeinde), die Stadt Hechingen (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen, Jungingen, Rangendingen) und das Landratsamt Zollernalbkreis (untere Verwaltungsbehörde) zur Stellungnahme aufgefordert. Deren Rückläufe wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

3.2.8 Entscheidungsgründe

Das Vorhaben erfüllt mit der vorliegenden Antragsfassung und den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2 die in § 6 BImSchG normierten Genehmigungsvoraussetzungen und war daher zu erteilen.

Schwerpunkt der Betrachtung und Prüfung war die das Genehmigungserfordernis auslösende Erhöhung des Lackeinsatzes hinsichtlich der Aspekte Immissionen und Luftverunreinigungen (vergleiche § 3 Absätze 2 bis 4 BImSchG) und den sich daraus ergebenden Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Absatz 1 BImSchG. In der Folge waren insbesondere die gefassten und nicht gefassten Emissionen der Dosenlinien zu betrachten und zu prüfen.

Die Abluftreinigungsanlage (RTO) ist trotz erhöhter Emissionen in der Lage, diese wirksam abzureinigen und dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden können und im unschädlichen Bereich verbleiben.

Die nicht gefassten, diffusen Emissionen bewegen sich trotz Erhöhung im gesetzlich erlaubten, unschädlichen Bereich.

Für die Ermittlung der diffusen Emissionen wurden im November 2014 Rohgasmessungen über 72 h vorgenommen. Während diesen 72 h wurde gleichzeitig von der Antragstellerin die insgesamt an den Anlagen eingesetzte Lösemittelmenge ermittelt. Mit der damals angegebenen Lösemittelmenge (3.875 kg/72 h) konnte eine diffuse Emission von 14,5 % errechnet werden, welche dem Antrag zu Grunde gelegt wurde. Die Antragstellerin hat jedoch im Februar 2016 die eingesetzte Lösemittelmenge korrigiert. Wird nun die korrigierte Lösemittelmenge (4.093 kg/72 h) zur Berechnung der diffusen Emissionen verwendet, erhöhen sich diese auf 18,6 %. Der Grenzwert von 20 % wird immer noch eingehalten. Auf eine erneute öffentliche Bekanntmachung aufgrund der erhöhten diffusen Emissionen konnte verzichtet werden, da die Auswirkungen auf Dritte nicht relevant sind (4 %).

Vom TÜV Industrie Service wurde eine konkrete Bewertung der Zunahme der Lösemittelemissionen auf benachbarte FFH-Gebiete vorgenommen. In der Stellungnahme vom 28.07.2015 wird dargelegt, dass durch die eingesetzten Lösemittel keine relevante Beeinträchtigung der Lebensräume im FFH-Gebiet Nummer 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg zu erwarten ist. Auch hier ist davon auszugehen, dass die nachträglich korrigierten eingesetzten Lösemittelmengen und den damit verbundenen höheren diffusen Emissionen zu keinem anderen Ergebnis führen, da insbesondere bei der Beurteilung der Luftschadstoffbelastungen, die herangezogenen Schwellenwerte für die Phytotoxizität deutlich unterschritten werden.

Die in Abschnitt 1.1.3 vorgegebenen Grenzwerte und die in Abschnitt 2 vorgegebenen Maßgaben zur Durchführung von Messungen und Wartung der RTO stellen sicher, dass die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BImSchG normierten Schutz- und Vorsorgeanforderungen eingehalten werden.

In der Genehmigung waren keine Lärmimmissionsrichtwerte festzulegen, da in der schalltechnischen Untersuchung sowie im Lärmminderungskonzept mit Geräuschimmissionsprognose dargestellt ist, dass bei Umsetzung der in Nummer 9.1 (siehe oben Abschnitt 2.4) des Lärmminderungskonzeptes genannten Maßnahmen an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden können.

Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken oder Einwendungen vorgetragen, weder von den beteiligten Behörden noch von Dritten.

3.2.9 Umweltprüfung nach UVPG

Das Vorhaben unterfällt nicht dem Regime des UVPG. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung nach UVPG ist daher nicht erforderlich.

3.2.10 Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Absatz 1a BImSchG ist nicht erforderlich, da aufgrund der schon vorhandenen Schutz- und Sicherungsvorkehrungen ein Eintrag in den Boden und das Grundwasser ausgeschlossen ist. Die VAWS-Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Eine Boden- oder Gewässerverunreinigung ist nicht zu besorgen.

3.2.11 Berücksichtigung des einschlägigen BVT Merkblattes

Das beantragte Vorhaben erfüllt die im „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln“ (Stand 2007) aufgeführten Anforderungen.

3.2.12 Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen gründen auf § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG und konkretisieren insbesondere die sich aus der Prüfung des Antrags ergebenden fachtechnischen und fachrechtlichen Anforderungen und Einschätzungen mit dem Ziel, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen. Die in Abschnitt 2 angeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, aber auch ausreichend, um die Einhaltung der an die Errichtung und an den Betrieb gestellten Voraussetzungen und Anforderungen zu gewährleisten. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen. Hervorzuhebende besondere Anforderungen:

Immissionsschutzbeauftragter

Die in § 55 Absatz 2 BImSchG geforderte Fachkenntnis des Immissionsschutzbeauftragten wird in § 7 der 5. BImSchV genauer beschrieben. Danach muss der Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik an einer Hochschule vorweisen können. Die Genehmigungsbehörde hält aufgrund der komplexen Lösemittelthematik (kontinuierliche Rohgasmessungen, Erstellen von Lösemittelbilanzen, Einsatz von kanzerogenen Lösemitteln, Explosionsschutz) diese Fachkunde für erforderlich. Einer nach § 8 der 5. BImSchV möglichen Abweichung in Form von Fachschulausbildung, Meister etc. kann somit nicht anerkannt werden.

Luftemissionen

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzungen von Kohlenmonoxid sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, ergeben sich aus Nummer 5.2.4 der TA Luft. Der Massenstrom für Kohlenmonoxid überschreitet mit 6 kg/h den Schwellenwert für die kontinuierlichen Messungen (5 kg/h). Es kann jedoch auf die kontinuierliche Messung im Reingas verzichtet werden, da durch Messung der

Brennkammertemperatur bei der regenerativen thermischen Nachverbrennung mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (Nummer 5.3.3.1 TA Luft).

Bei den Parametern Gesamtkohlenstoff und Stickstoffdioxid werden die in Nummer 5.3.3.2 der TA Luft aufgeführte Massenströme nicht überschritten.

Die Anforderungen an die Emissionsbegrenzung von Gesamtkohlenstoff, sowie an die leichtflüchtigen organischen Kohlenwasserstoffverbindungen (VOC) mit kmr-Wirkung (krebserzeugend, mutagen, reproduktionstoxisch) bzw. der VOCs mit den Gefahrenhinweise H341 oder H351 (R40 oder R68), sowie der VOCs die der Klasse 1 der TA Luft zuzuordnen sind, ergeben sich aus Anhang III Nummer 8.1.1 (Gesamtkohlenstoff) und § 3 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3. der 31. BImSchV.

Nach Anhang III gilt somit für Anlagen zum Beschichten von Metalloberflächen für gefasste behandelte Abgase (thermische Nachverbrennung) ein Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 20 mg C/m³. Der Grenzwert für diffuse Emissionen ist nach Anhang III Nummer 8.1.2 bei einem Lösemittelverbrauch von > 15 t/a mit 20 % der eingesetzten Lösemittel festzulegen.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der diffusen Emissionen dienten die während einer 72 h-Rohgasmessung im November 2014 ermittelten Rohgaskonzentrationen sowie die während dieser Messzeit ermittelten, eingesetzten Lösemittelmengen. Die Ermittlung ergab, dass der Grenzwert von 20 % mit 18,6 % (korrigierter Wert) eingehalten werden kann. Aufgrund der erschwerten Messbedingungen (viele verschiedene zum Einsatz kommende Lösemittel führen zu einer erschwerten, fehlerbehafteten Ermittlung des Response-Faktors am FID sowie des Umrechnungsfaktors von Gesamtkohlenstoff-Konzentrationen auf VOC-Konzentrationen), der angewendeten Messmethode für die Ermittlung der Lösemiteleinsatzmenge und der Nähe des Wertes der ermittelten diffusen Emissionen zum Grenzwert, hält die Genehmigungsbehörde hier eine Abnahmemessung für erforderlich.

Zudem ist zukünftig für die genauere Ermittlung der diffusen Emissionen aufgrund der bereits oben ausgeführten Gründe eine breitere Datengrundlage erforderlich. Um genauere Aussagen über die von der Absaugung erfassten und dadurch in die RTO gelangten Lösemittelmengen zu erhalten, ist daher eine kontinuierliche Messeinrichtung für Gesamtkohlenstoff im Rohgasstrom vorzusehen.

Durch den Einsatz von krebserzeugenden Stoffen (zum Beispiel N-Methyl-2-pyrrolidon als Stoff nach Nummer 5.2.7.1.3 der TA Luft) sind zusätzlich Anforderungen an gasförmige Emissionen die beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern

von flüssigen organischen Stoffen freiwerden können, erforderlich (Nummer 5.2.6 TA Luft).

3.2.13 Gebühren und Auslagen

■ *(nicht veröffentlicht)*

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

(Dienstsiegel)

■ *(Unterschrift – nicht veröffentlicht)*

5 Anhang A - Unterlagen

Ordner 1

- obenauf

- .1 Deckblatt
(Stand: 05.2015)
- .2 Vorwort
(Stand: 09.2015)
- .3 Gesamtinhaltsverzeichnis
Seite 1 bis 5 (Seite 1 bis 4 Stand: 05.2014 / Version 1, Seite 5 Stand: 09.2014 / Version 2) / 5 Blätter

- Register »Kurzbeschreibung«

- .4 Kurzbeschreibung:
 - Deckblatt
(Stand: 05.2014 / Version 1)
 - Kurzbeschreibung
(Stand: 17.11.2014), Seite 1 bis 17 / 9 Blätter
 - Deckblatt Anlage
 - Plan/Zeichnung „Grundfließschema“,
Zeichnung-Nummer: 12.005-GF-01-2 (Stand: 10.11.2013 / Version 1)

- Register 1.0 »Antragstellung«

- .5 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 1.0 Antragstellung
(Stand: 11.2014 / Version 0)
- .6 Formblatt 101 »Antragstellung (1)«
Seite 1 bis 2 (Stand: 11.2014 / Version 0) / 2 Blätter
- .7 Formblatt 102 »Antragstellung (2)«
Seite 1 (Stand: 11.2014 / Version 0) und Seite 2 (Stand - Unterschrift: 17.11.2014 - Version 15.05.2015)
- .8 Textteil Kapitel 1.0 »Antragstellung«
Unterkapitel 1.1 bis 1.5, Seite 1 bis 8 (Seite 1 und 7 Stand: 05.2015 / Version: 1, Seite 2 bis 6 und 8 Stand: 11.2014 / Revision 0) / 8 Blätter

- Register 2.0 »Allgemeine Angaben«

- .9 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 2.0 Allgemeine Angaben
(Stand: 11.2014 / Version 0)
- .10 Formblatt 201 »Allgemeine Angaben«
- .11 Textteil Kapitel 2.0 »Allgemeine Angaben«
Unterkapitel 2.1 bis 2.4, Seite 1 bis 13 (Stand: 11.2014 / Revision 0) / 13 Blätter
- .12 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Pläne und Zeichnungen
(Stand: 11.2014 / Version 0)
- .13 Plan/Zeichnung »Gesamtübersicht«
Zeichnung-Nummer: 12.005-L-01-0 (Stand: 12.11.2014 / Version 0)

- Register 3.0 »Beschreibung des Vorhabens«

- .14 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 3.0 Beschreibung des Vorhabens
Seite 1 bis 2 (Stand: 11.2014 / Version 0) / 2 Blätter
- .15 Formblatt 311 »Technische Betriebseinrichtungen«
Seite 1 bis 4 / 4 Blätter
- .16 Formblatt 321 »Stoffe«
Seite 1 bis 4 / 4 Blätter
- .17 Textteil Kapitel 3.0 »Beschreibung des Vorhabens«
Unterkapitel 3.0 bis 3.2, Seite 1 bis 16a (Seite 1 bis 16 Stand: 11.2014 / Revision 0), Seite 16a Stand: 05.2015 / Version 1) / 13 Blätter
- .18 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Pläne und Zeichnungen
(Stand: 11.2014 / Version 0)
- .19 Plan/Zeichnung »Grundfließschema«
Zeichnung-Nummer 12.005-GF-01-2 (Stand: 10.11.2013 / Version 1)

- .20 Plan/Zeichnung »Schema einer Dosenlinie (exemplarisch für Linie 7)«
Zeichnung-Nummer 12.005-VF-01-2 (Stand: 10.11.2013 / Version 1)
- .21 Plan/Zeichnung »Schema der Abgasführung«
Zeichnung-Nummer 12.005-VF-01-0 (Stand: 04.05.2015 / Version 0)
- .22 Plan/Zeichnung »Maschinenaufstellungsplan inkl. Emissionsquellen und VAWS«
Zeichnung-Nummer 12.005-M-01-1 (Stand: 10.11.2014 / Version 1)
- .23 Plan/Zeichnung »Materialfluss«
Zeichnung-Nummer 12.005-M-02-0 (Stand: 07.11.2014 / Version 0)
- .24 Plan/Zeichnung »Grundriss / Ansicht Linie 11«
Zeichnung-Nummer 12.005-M-03-0 (Stand: 12.11.2014 / Version 0)
-
- Register 4.0 »Umweltschutz und Anlagensicherheit«
- .25 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 4.0 Umweltschutz und Anlagensicherheit“
Seite 1 bis 2 (Stand: 05.2015 / Version 1) / 2 Blätter
- .26 Formblatt 411 »Emissionsverursachende Betriebsvorgänge«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .27 Formblatt 412 »Emissionsmindernde Maßnahmen«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .28 Formblatt 413 »Emissionsquellen und beantragte Emissionen«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .29 Formblatt 414 »Immissionen«
Seite 1 bis 4 / 4 Blätter
- .30 Formblatt 421 »Lärmimmissionen«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .31 Formblatt 431 »Abfälle«
Seite 1 bis 3 / 3 Blätter
- .32 Formblatt 441 »Abwasser«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .33 Formblatt 451 »Wassergefährdende Stoffe«
Seite 1 bis 5 / 5 Blätter
- .34 Formblatt 461 »Anlagensicherheit«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .35 Formblatt 471 »Energieeffizienz«
- .36 Formblatt 481 »Betriebseinstellung«
Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .37 Textteil Kapitel 4.0 »Umweltschutz und Anlagensicherheit«
Unterkapitel 4.1 bis 4.10, Seite 1 bis 19 (Stand: 05.2015 / Version 1) / 29 Blätter
- .38 Deckblatt – Anlage 1 »Formblatt zur Natura 2000 – Vorprüfung«
(Stand: 11.2014 / Version 1)
- .39 Formblattsatz zur Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg
Seite 1 bis 7 / 7 Blätter (Stand: 11/2014)
- .40 »Stellungnahme zu den potentiellen Auswirkungen der Lösemittlemissionen aus dem Betrieb der Lackiereinrichtungen der Tubex GmbH in Rangendingen auf das benachbarte FFH-Gebiet Nummer 7519-341 „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg«
Gutachterlicher Bericht-Nummer 2405274 vom 28.07.2015, Seite 1 9 / 9 Blätter
-
- Register 5.0 »Arbeitssicherheit«
- .41 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 5.0 Arbeitssicherheit
(Stand: 11.2014 / Version 0)
- .42 Textteil Kapitel 5.0 »Arbeitssicherheit«
Unterkapitel 5.1 bis 5.7, Seite 1 bis 6 (Stand: 11.2014 / Version 0) / 6 Blätter

Ordner 2

- obenauf

- .43 Deckblatt – Ordner 2 – Kapitel 6
(Stand: 05.2015)
- .44 Vorwort
(Stand: 09.2015)
- .45 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 6.0 Weitere Unterlagen
(Stand: 09.2015 / Version 2)
- Register 6.1 »Schallgutachten«
- .46 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 6.1 Schalltechnische Untersuchung
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .47 »Lärminderungskonzept mit Geräuschimmissionsprognose«
Gutachterlicher Bericht Nummer 14646 SIS vom 19.09.2014, Seite 1 bis 32 / 32 Blätter samt Anlagen 1 bis 20 / 20 Blätter
- .48 »Schalltechnische Untersuchung – Messung von Schallimmissionen nach TA Lärm«
Gutachterlicher Bericht Nr. 14551 SIS vom 04.06.2014, Seite 1 bis 22 / 22 Blätter samt Anlagen 1 bis 7 / 7 Blätter
- Register 6.2 »Gutachterliche Stellungnahme TÜV«
- .49 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis - Kapitel 6.2 Gutachterliche Stellungnahme TÜV
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .50 »Gutachterliche Stellungnahme zum Stand der Technik und bezüglich der Kapazitätserweiterung der thermisch regenerativen Abgasreinigungsanlage (TRA) sowie Beurteilung der nicht durch die TRA behandelten diffusen Emissionen«
Gutachterlicher Bericht Nummer 14/2171143 vom 08.08.2014, überarbeitet 22.08.2014, Seite 1 bis 25 / 25 Blätter
- .51 Ergänzung »Erweiterung des Lösemiteleinsatzes der Fa. Tubex im Rückblick auf die im April 2014 stattgefundenen Emissionsmessungen«
Ergänzender gutachterlicher Bericht vom 14.11.2014, Az.: IS-US1-STG/hö, Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- .52 »Tabellarische Zusammenfassung der Ergebnisse von Langzeit-Emissionsmessungen über 3 x 24 Stunden in den beiden Rohgassträngen zur thermischen regenerativen Abgasreinigungsanlage (TRA) bezüglich der Komponente Gesamt-C und Auswertung als VOC, mit Auflistung der eingesetzten Lackmengen«
Gutachterlicher Bericht Nummer 14/2288025-Tab vom 03.12.2014, ergänzt 20.01.2015, Seite 1 bis 23 / 23 Blätter
- .53 »Ergänzung zu den Messergebnissen der 3 x 24 Stunden Langzeit-Emissionsmessungen in den beiden Rohgassträngen zur thermischen regenerativen Abgasreinigungsanlage (TRA) im Hinblick auf die Emissionsmessung an den diffusen Quellen der Linie 11«
Ergänzender gutachterlicher Bericht vom 20.01.2015, Az.: IS-US1-STG/hö, Seite 1 bis 2 / 2 Blätter
- Register 6.3 »Bericht über Emissionsmessungen (TÜV)«
- .54 Deckblatt - Kapitel 6.3 Bericht über Emissionsmessungen (TÜV)
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .55 »Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen im Reingas der thermisch regenerativen Abgasreinigungsanlage (TRA) sowie in den beiden Rohgassträngen der TRA und im Abgas der diffusen Emissionsquellen der Linie 11«
Gutachterlicher Bericht Nummer 14/2171143 vom 05.06.2014, überarbeitet 22.08.2014, Seite 1 bis 52 / 26 Blätter
- Register 6.4 »Lösemittelbilanz 2014«
- .56 Deckblatt – Kapitel 6.4 Lösemittelbilanz 2014
(Stand: 05.2015 / Version 1)

- .57 Deckblatt – VOC-Bilanzierung 2014
vom 12.05.2015, überarbeitet 12.06.2015 (Version 1)
- .58 »VOC-Bilanzierung 2014«
Seite 1 bis 7 / 7 Blätter (Stand: 06.2015 / Version 1)
- Register 6.5 »Untersuchungsbericht ProVis 1998«
- .59 Deckblatt – Kapitel 6.5 Untersuchungsbericht Prüfung der Anwendbarkeit der Nummer 5.1 des Anhangs der 4. BImSchV für die Lackieranlagen (ProVis)
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .60 »Untersuchungsbericht - Prüfung der „Anwendbarkeit der Nummer 5.1 des Anhangs der 4. BImSchV“ für die Lackieranlagen«
Gutachterlicher Bericht vom 18.06.1998, Seite 1 bis 28 / 14 Blätter
- Register 6.6 »Produktbeschreibung Monoblock-Aerosoldose«
- .61 Deckblatt – Kapitel 6.6 Produktbeschreibung Monoblock Aerosoldose
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .62 »Produktbeschreibung Monoblock-Aerosoldose«
vom 24.07.2014, Seite 1 bis 9 / 5 Blätter
- Register 6.7 »Nähere Angaben Dosenlinie«
- .63 Deckblatt – Kapitel 6.7 Nähere Angaben Dosenlinien
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .64 Auszug aus „Vertrag über Herstellung und Lieferung einer Aerosoldosenlinie“ vom 31.05.2013 (Anlage Nummer 1 – Beschreibung des Lieferumfangs)
Seite 1 bis 35 / 18 Blätter
- Register 6.8 »Angaben Filteranlage«
- .65 Deckblatt – Kapitel 6.8 Angaben Filteranlage
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .66 IFA - »Prüfzeugnis Nummer 201420293/6210« über Filtermaterial „Parafil RK 280 SLF«
vom 31.01.2014 (gültig bis 30.01.2017), Seite 1 bis 5 / 5 Blätter
- .67 BGIA - »Prüfzeugnis Nummer 200522890/6210« über Filtermaterial »TI 08«
vom 09.09.2005 (gültig bis 01.10.2014), Seite 1 bis 5 / 5 Blätter
- Register 6.9 »Stellungnahme Brandschutz«
- .68 Deckblatt – Kapitel 6.9 Stellungnahme Brandschutz
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- .69 »Brandschutztechnische Stellungnahme«
Sachverständigengutachten vom 13.11.2014, Az.: 2014-611 STE, Seite 1 bis 13, samt Anlage Brandlastberechnung, Seite 1 bis 8 / insgesamt 11 Blätter
- Register 6.10 »Sicherheitsdatenblätter«
- .70 Deckblatt / Inhaltsverzeichnis – Kapitel 6.10 Sicherheitsdatenblätter – Exemplarische Stoffe
(Stand: 05.2015 / Version 1)
- Register » Lubrimet GTT-X Red «
- .71 Sicherheitsdatenblatt »Lubrimet GTT-X«
Seite 1 bis 8 (31.8.2012 / 1.0) / 4 Blätter
- Register »Alficlean 167 «
- .72 Sicherheitsdatenblatt »Alficlean 167«
Seite 1 bis 7 (12.06.2012 / 2.3.0) / 4 Blätter
- Register » Innenschutzlack 8460-301«
- .73 Sicherheitsdatenblatt »PPG8460-301«
Seite 1 bis 19 (14.01.2015) / 10 Blätter

- Register »Innenschutzlack 7940«

.74 Sicherheitsdatenblatt »PPG7940-302«

Seite 1 bis 20 (07.03.2015) / _10 Blätter

- Register »Innenschutzlack J451V033«

.75 Sicherheitsdatenblatt »J451V033-85«

Seite 1 bis 11 (30.04.2014) / _6 Blätter

- Register »Grundlack 9735-006D «

.76 Sicherheitsdatenblatt »PPG9735-006«

Seite 1 bis 20 (07.03.2015) / _10 Blätter

- Register »Grundlack C 155T017«

.77 Sicherheitsdatenblatt »C 155T017«

Seite 1 bis 16 (30.11.2012) / _8 Blätter

- Register »Grundlack 9517-003A «

.78 Sicherheitsdatenblatt »PPG9517-003«

Seite 1 bis 20 (14.01.2015) / _10 Blätter

- Register »Überzugslack 4619-808«

.79 Sicherheitsdatenblatt »PPG4619-808«

Seite 2 bis 21 (13.01.2015) / _11 Blätter

- Register »Überzugslack 8726-801«

.80 Sicherheitsdatenblatt »PPG8726-801«

Seite 1 bis 21 (14.01.2015) / _11 Blätter

- Register »Überzugslack E510R008«

.81 Sicherheitsdatenblatt »E510R008«

Seite 1 bis 18 (13.12.2012) / _9 Blätter

- Register »Druckfarbe Gold PMS 873«

.82 Sicherheitsdatenblatt »Gold PMS 873 C PES«

Seite 1 bis 12 (20.04.2014) / _6 Blätter

- Register »Druckfarbe Schwarz Neutral Tubcure«

.83 Sicherheitsdatenblatt »Schwarz Spezial Tubcure USL«

Seite 1 bis 11 (04.02.2011) / _6 Blätter

- Register »Verdünnung TG-0938«

.84 Sicherheitsdatenblatt »TG-0938«

Seite 1 bis 19 (20.01.2015) / _10 Blätter

- Register »Pulver-Innenlack Drylac 069/10103«

.85 Sicherheitsdatenblatt »Drylac 069/10103«

Seite 1 bis 6 (09.01.2013) / _3 Blätter

- Register »Verdünnung Nikutex 2664«

.86 Sicherheitsdatenblatt »Nikutex 2664«

Seite 1 bis 10 (16.11.2012 / 2.0.0) / _5 Blätter

- Register »Verdünnung SK212«

.87 Sicherheitsdatenblatt »SK 212«

Seite 1 bis 6 (14.02.2011) / _3 Blätter

- Register »Salzsäure 33 %«

.88 Sicherheitsdatenblatt »Salzsäure techn. 30-33 %«

Seite 1 bis 17 (06.02.2014) / _9 Blätter

- Register »Natronlauge 50 %«

.89 Sicherheitsdatenblatt »Ätznatronlauge 50 %«

Seite 1 bis 15 (22.05.2013) / _8 Blätter

- Register 6.11 »Gefahrstoffkataster«

.90 Deckblatt / Anmerkung – Kapitel Gefahrstoffkataster

(Stand: 05.2015 / Version 1)

.91 »Gefahrstoffkataster«

Seite 1 bis 3 (Stand: 01.05.2015)

- Register 6.12 »Löschwasserbarriere Gefahrstofflager«

.92 Deckblatt – Kapitel 6.12 Löschwasserbarriere Gefahrstofflager

(Stand: 05.2015 / Version 1)

.93 Betriebsanleitung - Löschwasserrückhaltebarriere Typ T AB VD MR

Erläuterung und Fertigungszeichnung (Stand: 11.05.2011) / _2 Blätter

- Register 6.13 »Kenndaten der Linien«

.94 Deckblatt – Kapitel 6.13 Kenndaten der Linien

.95 »Linienbezogene Maschinendaten Aerosoldosenfertigung« Linie 1 bis 12

- angefügt: Register »72h-Messung«

.96 Auflistung »Produktionsaufträge«

2 Seiten / _2Blätter (ergänzende Unterlage vom 26.02.2016)

.97 Auflistung »Innenlack Werte / Basis Daten Innenlack«

2 Seiten / _2Blätter (ergänzende Unterlage vom 26.02.2016)

.98 Auflistung »Grundlack Werte / Basis Daten Grundlack«

2 Seiten / _2Blätter (ergänzende Unterlage vom 26.02.2016)

.99 Auflistung »Überzuglack Werte / Basis Daten Überzuglack«

2 Seiten / _2Blätter (ergänzende Unterlage vom 26.02.2016)

6 Anhang B – Zitierte Vorschriften

Abkürzungen:

GBL. = Gesetzblatt, BGBl. = Bundesgesetzblatt, GMBL = Gemeinsames Ministerialblatt,
Nr. = Nummer, S. = Seite

<u>31. BImSchV</u>	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen - 31. BImSchV) vom 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) zuletzt geändert durch Artikel 82 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474)
<u>4. BImSchV</u>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
<u>5. BImSchV</u>	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV) vom 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
<u>9. BImSchV</u>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670)
<u>ArbSchG</u>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836)
<u>BImSchG</u>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474)
<u>GebVerz UM</u>	Anlage zur GebVO UM
<u>GebVO UM</u>	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM – GebVO UM) vom 28.02.2012 (GBl. Nr. 5, S. 147) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2015 (GBl. Nr. 17, S. 785)
<u>GefStoffV</u>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I, Nr. 59, S. 1643) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49)
<u>ImSchZuVO</u>	Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.11.2014 (GBl. Nr. 22, S. 621)

<u>LGebG</u>	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191)
<u>LVG</u>	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.06.2015 (GBl. Nr. 14, S. 585)
<u>LVwVfG</u>	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324)
<u>TA Lärm</u>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
<u>TA Luft</u>	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
<u>TRBS 1112</u>	Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1112 - Instandhaltung vom 14.10.2010 (GMBI. Nr. 60 S. 1219)
<u>TRGS 510</u>	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern vom 15.05.2013 (GMBI Nr. 22 S. 446-475)
<u>TRGS 600</u>	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 600 - Substitution vom 22.09.2008 (GMBI Nr. 46/47 Seite 970-989)
<u>TRGS 800</u>	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - Brandschutzmaßnahmen vom 31.01.2011 (GMBI 2011 Nr. 2 S. 33-42)
<u>VAwS</u>	Verordnung des Umweltministeriums über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe - VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182) zuletzt geändert durch Artikel 141 der Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. Nr. 3, S. 65)
<u>UVPG</u>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I Nr. 55, S. 2490)

Vorschriften im Internet:

<http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de>

<http://www.gesetze-im-internet.de>

<http://www.landesrecht-bw.de/>

7 Anhang C – Hinweise

7.1 Klage beim Verwaltungsgericht

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten (vergleiche § 82 Absatz 1 Satz 1 VwGO).

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung (Genehmigung) soll in Abschrift beigelegt werden (vergleiche § 82 Absatz 1 Satz 2 VwGO). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (vergleiche § 81 Absatz 2 VwGO).

7.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

7.3 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

7.4 Explosionsschutzdokument

Es ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Den entsprechenden Maßgaben des § 6 Absatz 9 der GefStoffV sowie den einschlägigen technischen Regeln ist hierbei Rechnung zu tragen. Die Dokumentation ist, sollte dies notwendig werden, fortzuschreiben sowie dem Stand der Technik anzupassen. Die Dokumentation ist erstmalig nach Inbetriebnahme der Anlage sowie nach jeder Fortschreibung unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.5 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept

Werden KMS Stoffe der Kategorie 1 und 2 eingesetzt, für die kein Arbeitsplatzgrenzwert nach § 20 Absatz 4 der GefStoffV bekannt gegeben worden ist, so ist ein geeignetes risikobezogenes, Maßnahmenkonzept nach §10 Absatz 1 der GefStoffV zur Minimierung der Exposition dieser Stoffe zu erarbeiten und umzusetzen.

7.6 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Bescheides

Nach § 10 Absatz 7 Satz 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG ist von Amts wegen

- a) der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen (im amtlichen Veröffentlichungsblatt und außerdem im Internet oder in örtlichen Tageszeitungen, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet sind) und
- b) vom Tage nach der Bekanntmachung an eine Ausfertigung des gesamten Bescheides 2 Wochen zur Einsicht auszulegen.

Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Bescheides werden gemäß Anmerkung 4 zu Nummer 8 GebVerz UM neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben. Soweit die Kosten vom Gebührenschuldner nicht direkt übernommen werden, ergeht ein separater (gebührenpflichtiger) Auslagenbescheid.

Unabhängig hiervon ist nach § 8a BImSchG von Amts wegen der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand sowie die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblatts im Internet (unbefristet) öffentlich bekannt zu machen.